

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 20

28. August 2026

55. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Nachruf von Herrn Dietrich Paper	268
2. Aufgebot für ein Sparkassenbuch, Sparkasse Niederbayern-Mitte	269
3. Manövermeldung	270/271
4. Manövermeldung	272/273
5. Manövermeldung	274/275
6. Manövermeldung	276/277
7. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Straubing Bogen bei der Ludmilla-Schule – Staatliche Realschule – Bogen (Hallenbadgebührensatzung)	278/280
8. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Straubing-Bogen in Bogen (Sporthallengebührensatzung)	281/282
9. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dreifachturnhalle Mallersdorf des Landkreises Straubing-Bogen (Sporthallengebührensatzung)	283/284
10. Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband Hafen Straubing Sand	285/286
11. Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut	287

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

N a c h r u f

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

Herrn Dietrich Paper



Dietrich Paper war von 1955 bis zu seinem Ruhestandseintritt im Jahr 2003 beim Landkreis Straubing-Bogen als Staatsbeamter beschäftigt. Zuletzt leitete er das Sachgebiet Ausländer- und Personenstandswesen. Seine enorme Fachkompetenz, große Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit zeichneten ihn während seiner langjährigen Tätigkeit stets aus. Aufgrund seiner herzlichen und zutiefst menschlichen Art war er im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir sind Herrn Paper zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tobias Beck
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3642300275 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 11.08.2026

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Anja Kaiser
Privatkunden-Abteilungsleiterin

Per E-Mail

Organisationseinheit

AZ: 31-

Ihr Ansprechpartner
Jürgen Biermeier

Zimmer A.302

Tel. 09421/973-237

Fax 09421/973-178

biermeier.juergen@landkreis-straubing-bogen.de

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 36+37/2026, Übung, SERE B, Rückführung“

Zeitraum

03.09.2026 – 09.09.2026

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen

Dungerfalter, 94333 Geiselhöing – Standortübungsplatz Eschlbach / Metting – Hochfeldholz –

Seligenthaler Forst – Ammerholz – Probstei Holz – Hainsbacher Forst

Landkreise: Straubing-Bogen – Landshut – Dingolfing-Landau

Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen:

Feldkirchen – Salching – Leiblfling – Mallersdorf-Pfaffenberg – Laberweinting – Geiselhöing – Perkam – Aiterhofen

Stadt Straubing

Gemeinden der Landkreise Dingolfing-Landau und Landshut:

Mengkofen – Moosthenning – Weng – Postau – Essenbach – Ergoldsbach – Neufahrn

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Öffnungszeiten

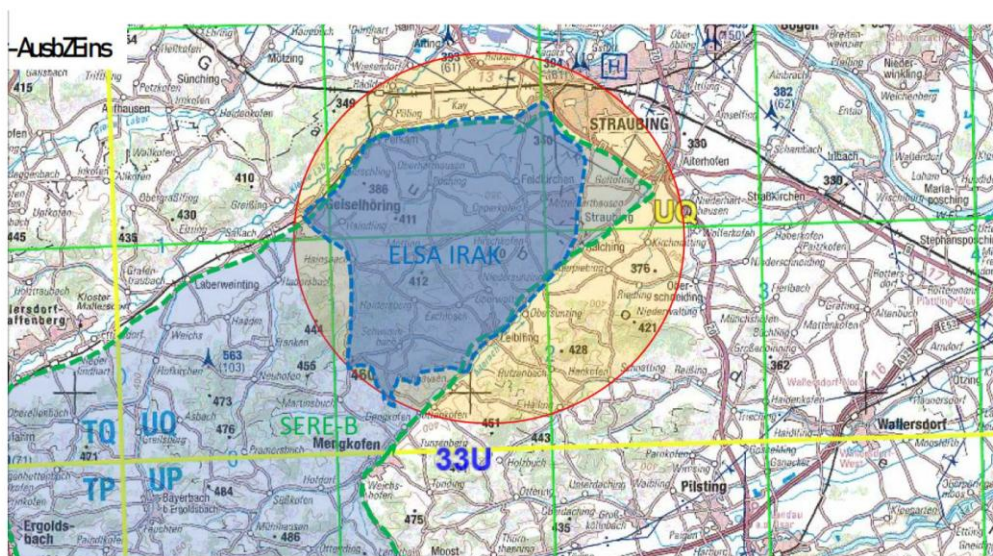
Montag bis Freitag: 7:45 – 11:30 Uhr
Montag: 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag: 13:00 – 15:30 Uhr, nur KFZ-Zulassung mit Termin
Donnerstag: 13:00 – 16:30 Uhr

Die Übungsteilnehmenden bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kfz und zu Fuß im oben genannten Übungsraum in Stärke von ca. 20 Soldaten mit 5 Fahrzeugen

Besonderheiten:

Von 07.09.2026 (17:00 Uhr) bis 09.09.2026 (17:00 Uhr) finden durchgehend **Nachtmärsche** zwischen dem Standortübungsplatz Metting, dem Hochfeldholz, dem Seligenthaler Forst, dem Ammerholz, dem Probsteiholz und dem Hainsbacher Forst statt.

Im Rahmen der Übung wird Manövermunition verwendet, Rauchsignale und Fackelsignale



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

gez.
Biermeier

Per E-Mail

Organisationseinheit

AZ: 31-Manöver

Ihr Ansprechpartner

Jürgen Biermeier

Zimmer A.302

Tel. 09421/973-237

Fax 09421/973-178

biermeier.juergen@landkreis-straubing-bogen.de

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Zeit:

14.09.2026- (07:00 Uhr) bis 16.09.2026 (17:00 Uhr)

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 38/2026 Übung, Elsa CD/ CBI IRAK

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting
Gemeinden Feldkirchen Leiblfling, Salching, Geiselhöring, Perkam, Stadt Straubing

Die Übungsteilnehmenden bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kfz und zu Fuß im oben genannten Übungsraum in Stärke von ca. 25 Soldaten mit 7 Fahrzeugen

Besonderheiten:

Im Rahmen der Übung wird Manövermunition verwendet, Rauchsignale und Fackelsignale

Nachtmärsche werden keine durchgeführt.

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Tel. 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

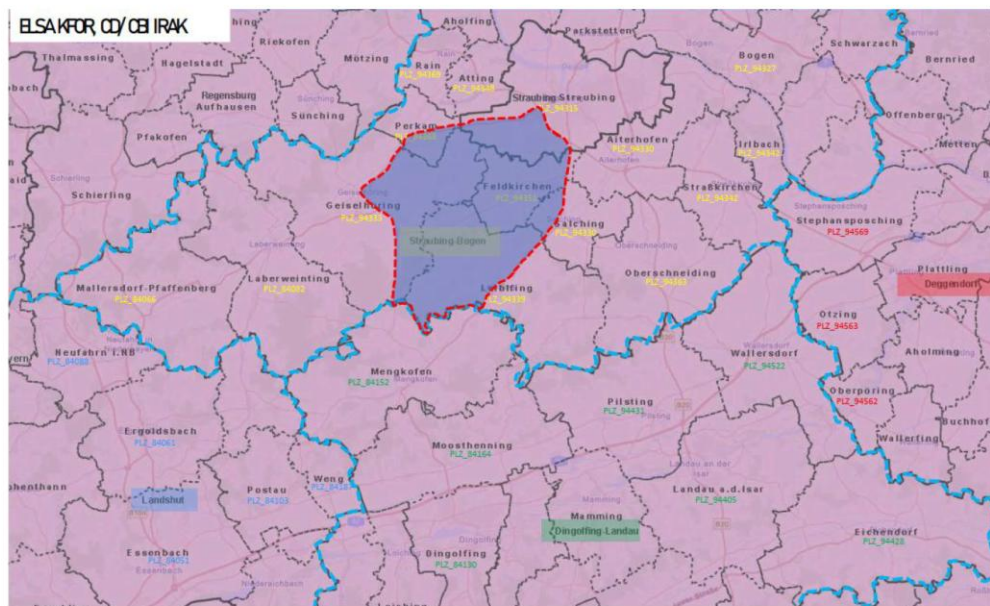
Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 11:30 Uhr

Montag: 13:00 – 15:30 Uhr

Dienstag: 13:00 – 15:30 Uhr, nur KFZ-Zulassung mit Termin

Donnerstag: 13:00 – 16:30 Uhr



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

gez.

Biermeier

Per E-Mail

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Verbraucherschutz

AZ: 31-Manöver
Ihr Ansprechpartner
Jürgen Biermeier

Zimmer A.302
Tel. 09421/973-237
Fax 09421/973-178

biermeier.juergen@landkreis-straubing-bogen.de

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

3. Aufklärungsbataillon 8, Oberst-von-Boeselager-Straße 30, 94078 Freyung

Art und Name:

Truppenübung „EAGLE EYE II, Flugphase Luna, Schwerpunkt Flugdienst“

Übungsraum:

Landkreis Freyung-Grafenau – Stadt Passau – Landkreis Passau – Landkreis Deggendorf – Landkreis Regensburg – Landkreis Straubing-Bogen – Stadt Straubing – Landkreis Cham – Landkreis Regensburg – Stadt Regensburg

Voraussichtliche Ballungsräume:

Raum Grafenau – Raum Iggenbach – Raum Büchlberg – Raum Sonnen – Raum Schöfweg

Besonderheiten:

Es kommen 20 Radfahrzeuge, davon ein Großraum- und Schwerlasttransporter und sechs gepanzerte Kampffahrzeuge sowie 5 Fluggeräte (Drohnen) zum Einsatz – jedoch wird dadurch weder der zivile Straßen- noch der zivile Luftverkehr beeinträchtigt.

Alle Anforderungen werden bei den zuständigen Behörden beantragt.

Der Flugbetrieb findet auch nachts statt.

Nachtmärsche finden keine statt.

Zeit:

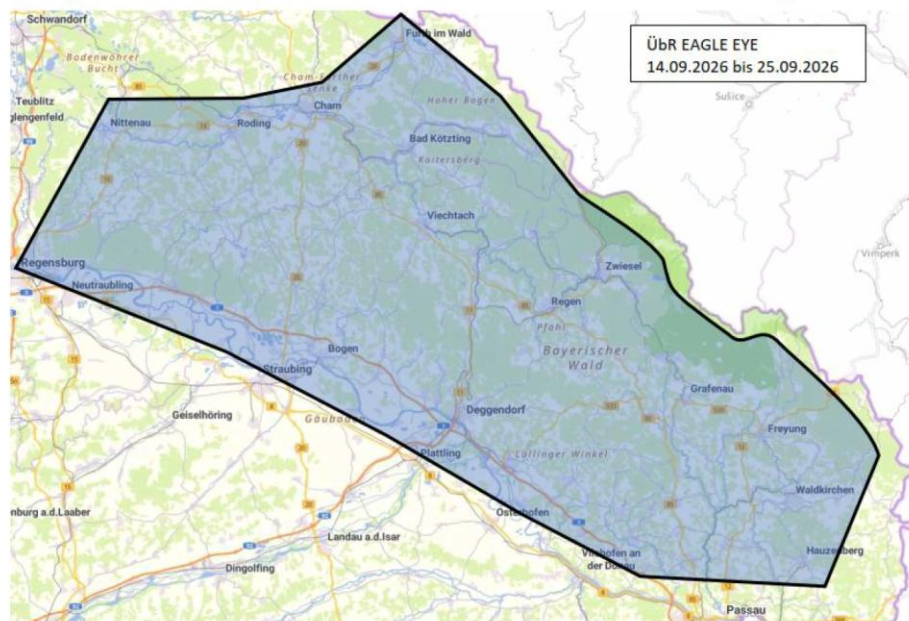
14.09.-25.09.2026

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 11:30 Uhr
Montag: 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag: 13:00 – 15:30 Uhr, nur KFZ-Zulassung mit Termin
Donnerstag: 13:00 – 16:30 Uhr



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Gez.
Biermeier

Per E-Mail

Öffentliche Sicherheit und Ordnung;

Verbraucherschutz

AZ: 31-

Ihr Ansprechpartner

Jürgen Biermeier

Zimmer A.302

Tel. 09421/973-237

Fax 09421/973-178

biermeier.juergen@landkreis-straubing-bogen.de

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 39+40/2026, Übung, SERE B, Rückführung“

Zeitraum

24.09.2026 – 30.09.2026

Übungsraum:

Gäubodenkasernen Mitterharthausen

Dungerfalter, 94333 Geiselhöring – Standortübungsplatz Eschlbach / Metting – Hochfeldholz –

Seligenthaler Forst – Ammerholz – Probsteiholz – Hainsbacher Forst

Landkreise: Straubing-Bogen – Landshut – Dingolfing-Landau

Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen:

Feldkirchen – Salching – Leiblfling – Mallersdorf-Pfaffenberg – Laberweinting – Geiselhöring – Perkam – Aiterhofen

Stadt Straubing

Gemeinden der Landkreise Dingolfing-Landau und Landshut:

Mengkofen – Moosthenning – Weng – Postau – Essenbach – Ergoldsbach – Neufahrn

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Tel. 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 11:30 Uhr

Montag: 13:00 – 15:30 Uhr

Dienstag: 13:00 – 15:30 Uhr, nur KFZ-Zulassung mit Termin

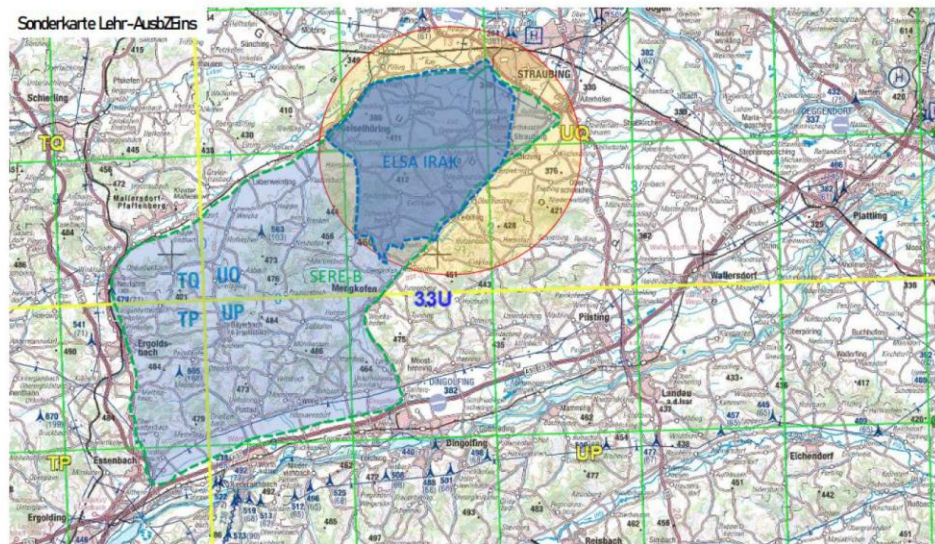
Donnerstag: 13:00 – 16:30 Uhr

Die Übungsteilnehmenden bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kfz und zu Fuß im oben genannten Übungsraum in Stärke von ca. 20 Soldaten mit 5 Fahrzeugen

Besonderheiten:

Von 28.09. (17:00 Uhr) bis 30.09.2026 (17:00 Uhr) finden durchgehend **Nachtmärsche** zwischen dem Standortübungsplatz Metting, dem Hochfeldholz, dem Seligenthaler Forst, dem Ammerholz, dem Probstholz und dem Hainsbacher Forst statt.

Im Rahmen der Übung wird Manövermunition verwendet, Rauchsignale und Fackelsignale



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

gez.
Biermeier



Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt gemäß Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 folgende Satzung:

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DES HALLENBADES
DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN BEI DER LUDMILLA-SCHULE – STAATLICHE
REALSCHULE – BOGEN (HALLENBADGEBÜHRENSATZUNG)**

§ 1 Gebührensatzung

Der Landkreis Straubing-Bogen erhebt für die Nutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind von den Gästen beim Eintritt in das Hallenbad zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühr wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Lösen der Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
2. Bei Schulklassen oder Vereinen und Gruppen entsteht die Gebührenschuld durch verbindliche Belegung des kompletten Hallenbades. Die Überlassung wird in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Sachaufwandsträger geregelt.
3. Die weiteren sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen bzw. mit dem Vorliegen des jeweiligen Tatbestandes und werden zugleich mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 3 Gebührenkarten

1. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Inhaber von Saisonkarten haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
2. Gebühren und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
3. Bei Gebührenerhöhung werden alle Gebührenkarten des laufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 4 Eintrittsgebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	Einzel- karte	10er Karte	Saison- karte	Sonstige Gebühren
	€	€	€	€
1. Erwachsene Personen	4,00	32,00	120,00	
2. Ermäßigter Eintritt Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr, Schüler, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, Inhaber einer Ehrenamts- oder Jugendleiterkarte (sämtliche nur mit Ausweis)	2,50	20,00	75,00	
3. Kinder bis zum 5. Lebensjahr	freier Eintritt			
4. Familien als Familienangehörige gelten der/die im Haushalt lebende Ehepartner/in bzw. der/die im Haushalt lebende nichteheliche Lebenspartner/in und alle im Haushalt lebenden Kinder, soweit sie noch schulpflichtig oder Studierende sind mit Ehrenamts- oder Jugendleiterkarte			200,00 155,00	
5. Schulklassen unter Aufsicht einer Lehrkraft während des regelmäßigen Unterrichts, je Klasse				30,00 je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
6. Vereine und Gruppen mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine, Jugendgruppen mit eigener Aufsichtsperson und Verbände				40,00 je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
7. Gebühr bei Veranstaltungen Bei Überlassung des gesamten Hallenbades oder Teilen davon für Veranstaltungen erfolgt die Festsetzung der Gebühr jeweils durch eine gesonderte Vereinbarung.				
8. Gebühr für Garderobenschlüssel bei Verlust				25,00
9. Gebühr für die Verunreinigung der Badeanstalt Entsprechend den anfallenden Kosten, mindestens jedoch				10,00
10. Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, die im Schwerbehindertenausweis die Merkmale Bl=Blindheit, H=Hilflosigkeit, aG=außergewöhnlich gehbehindert, B=Notwendigkeit ständiger Begleitung enthalten.				freier Eintritt

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2024 außer Kraft.

Straubing, den 13.08.2026

Tobias Beck
Landrat



Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt gemäß Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 folgende Satzung:

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTHALLEN
DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN IN BOGEN (SPORTHALLENGEBÜHRENSATZUNG)**

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Benutzung der Sporthalle an der Ludmilla Realschule und der Dreifachsporthalle am Veit-Höser-Gymnasium in Bogen.
2. Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen (wie z. B. Außensportanlagen) richtet sich nach dieser Satzung. Eine Nutzung muss durch den Landkreis gesondert genehmigt werden.

§ 2 Gebührensatzung

Der Landkreis Straubing-Bogen erhebt für die Nutzung der genannten Sporthallen und der dazugehörigen Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden von den Benutzern durch die Ausstellung einer Kostenrechnung erhoben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zusendung der Kostenrechnung. Die Gebührenschuld wird mit ihrer Bekanntgabe fällig.
2. Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen bzw. mit dem Vorliegen des jeweiligen Tatbestandes und werden zugleich mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Nutzungsgebühren und Umsatzsteuer

1. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	Nutzungsgebühr €
1. Dreifachsporthallen	
Gesamthalle	18,00
ein Drittel der Halle	6,00
je Übungsstunde (45 Min.) und Stunde bei Veranstaltungen	
2. Sporthalle der Ludmilla-Realschule	6,00
je Übungsstunde (45 Min.) und Stunde bei Veranstaltungen	

2. Die genannten Nutzungsgebühren sind Endbeträge.

3. In besonderen Fällen kann die Landkreisverwaltung abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 5 Gebührenbefreiung

Eine Befreiung von der Nutzungsgebühr nach § 4 erfolgt in folgenden Fällen:

- Lehrersport und die Sportgemeinschaft des Landratsamts,
- Belegungszeiten für Kinder und Jugendliche,
- Überörtliche Veranstaltungen, z.B. Landkreismeisterschaften im Jugendfußball, niederbayerische oder bayerische Meisterschaften, Vergleichswettkämpfe, Sightungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.2022 außer Kraft.

Straubing, den 13.08.2026

Tobias Beck
Landrat



Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt gemäß Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 folgende Satzung:

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER
DREIFACHTURNHALLE MALLERSDORF DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN
(SPORTHALLENGEBÜHRENSATZUNG)**

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Benutzung der Dreifachturnhalle am Burkhart-Gymnasium in Mallersdorf.
2. Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen (wie z. B. Außensportanlagen) richtet sich nach dieser Satzung. Eine Nutzung muss durch den Landkreis gesondert genehmigt werden.

§ 2 Gebührensatzung

Der Landkreis Straubing-Bogen erhebt für die Nutzung der genannten Sporthallen und der dazugehörigen Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden von den Benutzern durch die Ausstellung einer Kostenrechnung erhoben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zusendung der Kostenrechnung. Die Gebührenschuld wird mit ihrer Bekanntgabe fällig.
2. Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen bzw. mit dem Vorliegen des jeweiligen Tatbestandes und werden zugleich mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Nutzungsgebühren und Umsatzsteuer

1. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	Nutzungsgebühr €
1. Dreifachsporthallen	
Gesamthalle	18,00
ein Drittel der Halle	6,00
je Übungsstunde (45 Min.) und Stunde bei Veranstaltungen	
2. Sporthalle der Ludmilla-Realschule	6,00
je Übungsstunde (45 Min.) und Stunde bei Veranstaltungen	

2. Die genannten Nutzungsgebühren sind Endbeträge.
3. Der Landkreis Straubing-Bogen macht von der gesetzlichen Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 und 22a UStG Gebrauch. Solange der Landkreis für die jeweiligen Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegt, entspricht das Entgelt dem Nettobetrag.
4. Tritt die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht für die jeweilige Leistung ein (gemäß § 27 Abs. 22a UStG zum 01.01.2027), bleiben die oben abgebildeten Nutzungsgebühren als Brutto-Endbeträge unverändert. Ab diesem Zeitpunkt ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer in den Nutzungsgebühren enthalten.
5. Sollte der Gesetzgeber die Übergangsfrist für die Anwendung des § 2b UStG über den 31.12.2026 hinaus verlängern, verschiebt sich die Behandlung als Brutto-Endbetrag entsprechend bis zum tatsächlichen Eintritt der gesetzlichen Verpflichtung.
6. In besonderen Fällen kann die Landkreisverwaltung abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 5 Gebührenbefreiung

Eine Befreiung von der Nutzungsgebühr nach § 4 erfolgt in folgenden Fällen:

- Lehrersport und die Sportgemeinschaft des Landratsamts,
- Belegungszeiten für Kinder und Jugendliche,
- Überörtliche Veranstaltungen, z.B. Landkreismeisterschaften im Jugendfußball, niederbayerische oder bayerische Meisterschaften, Vergleichswettkämpfe, Sichtungen.

§ 6 Sonderregelungen

Solange der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg Betriebskosten für die Sporthalle am Burkhart-Gymnasium an den Landkreis bezahlt, werden von den im Marktgebiet ansässigen Vereinen keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.2022 außer Kraft.

Straubing, den 13.08.2026

Tobias Beck
Landrat

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband Hafen Straubing Sand

Der Zweckverband Hafen Straubing Sand erlässt gemäß Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl S. 637) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl S.637) folgende

Satzung

§ 1

Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 €.

§ 2

Entschädigung für Verbandsräte

- (1) Verbandsrät*innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und für die Wahrnehmung sonstiger Sitzungs- und Besprechungs-terminen und anderer Dienstverrichtungen im Auftrag des Verbandes, ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme, eine Entschädigung von 60 € pro Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Mitglieder der durch die Verbandsversammlung eingerichteten Arbeitskreise und Beratungsgremien, soweit sie nicht geborene Mitglieder der Verbandsversammlung sind, erhalten je angefangene Stunde ihrer Tätigkeit eine Entschädigung von 23 €
- (3) Angestellten und Arbeitern wird außerdem der ihnen entstandene, nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
- (4) Selbständig Tätige erhalten außerdem eine pauschalierte Verdienstausschallent-schädigung in Höhe von 23 € je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefan-gene Stunde als volle Stunde zählt, jedoch begrenzt auf acht Stunden pro Tag. Für die An- und Abreise wird pauschal eine volle Stunde angesetzt.

§ 3 Reisekosten

- (1) Reisekosten werden nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (2) Für vom Verbandsvorsitzenden angeordnete, auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenentschädigung nach den Sätzen der jeweiligen Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Auswärtige Dienstgeschäfte im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche außerhalb des Verbandsgebietes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.07.2002, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 14.12.2021, außer Kraft.

Straubing, den 03.08.26



Tobias Beck
Landrat und Verbandsvorsitzender

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller: Ramich Michael

Sparkassenbuch Konto Nr. 3410413901
ist in Verlust geraten.

- Betreuer von Weber Franz -

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 24.11.2026.

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 20.08.2026

Sparkasse Landshut

Gallwitz

Müller